



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Markus Tressel  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 18. November 2019

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 104 für den Monat November 2019**

GZ **VII B 4 - WK 8000/19/10002**

DOK **2019/0997904**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Folge der Insolvenz der Thomas-Cook-Gruppe auch das Kundengeld-Absicherungssystem des Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VVaG (DRS) überprüft und kann die Bundesregierung bestätigen, ob die Kundengeld-Absicherung durch den DRS den Anforderungen der EU-Pauschalreiserichtlinie und des deutschen Pauschalreiserechts genügt?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesanstalt nimmt derzeit - im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags - die Verfahrensweise sämtlicher bekannten inländischen Versicherungsunternehmen, die die Kundengeldabsicherung anbieten, genau in den Blick. Dazu zählt auch der Deutsche Reisepreis-Sicherungsverein VVaG. Die Marktuntersuchung dauert derzeit noch an. Die Aufsichtskompetenz der Bundesanstalt erstreckt sich auf Versicherungsunternehmen. Reiseveranstalter und die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) und des deutschen Pauschalreiserechts durch diese Unternehmen werden von ihr nicht geprüft.

Die Rechtspflicht, eine wirksame Kundengeld-Absicherung für den Fall einer Insolvenz vorzuhalten, richtet sich an den Reiseveranstalter. Sie ergibt sich aus § 651r BGB, der auf die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie in nationales Recht zurückgeht. Die Annahme von Entgelten für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen ohne eine wirksame Kundengeldabsicherung ist für Reiseveranstalter nach § 147b Gewerbeordnung (GewO) bußgeldbewehrt, d. h. ohne eine solche Absicherung dürfen Reiseveranstalter Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis nicht annehmen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147b GewO obliegt den Ländern, die diese Aufgabe regelmäßig den zuständigen Gewerbebehörden übertragen haben.

Im Hinblick auf die Frage einer Weiterentwicklung der Insolvenzsicherung im Reiserecht will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kurzfristig Erkenntnisse zur zeitnahen Prüfung möglicher Handlungsoptionen erlangen. In diesem Zusammenhang sollen die Absicherungsmöglichkeiten nach § 651r BGB und ihre Anwendung in der Praxis einer Überprüfung unterzogen werden. Die Details hierzu sind derzeit Gegenstand laufender Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli